

entwürfe, welche Sekundanten bestraft wissen wollen. Wenn übrigens unsere zeitherige Gesetzgebung die Sekundanten sehr hart bestrafte, und wenn dennoch Sekundanten gefunden worden sind, so kann man nicht sagen, es sei nothwendig, damit die Sekundanten sich nicht abhalten ließen, dem Duell beizuwohnen, während andererseits es sehr wichtig ist, daß Sekundanten durch die Strafandrohung eine Anreizung erhalten, das Duell möglichst zu verhindern. Der geehrte Abgeordnete v. Carlowitz findet die Strafe im Maximum von 3 Monaten noch zu hoch, indem also das Medium 6 Wochen sein würde. Ich bemerke, daß das Duell selbst im Art. 196. verschiedene Abstufungen hat, und daß man also auch die Strafe der Sekundanten hiernach abtufen wird, so daß man 6 Wochen nicht als das Minimum annehmen kann. Es würde vielmehr der Sekundant, welcher sein Möglichstes gethan hat, um das Duell zu verhüten, eine weit geringere Strafe erhalten. Wenn Herr Domherr D. Günther meint, es wäre nicht passend, eine so geringe Strafe zu bestimmen, indem es scheine, als bestrafe man nur des Unstands wegen, so muß ich dagegen bemerken, daß es mir eben so wenig passend erscheint, von den allgemeinen Prinzipien abzugehen, daß der Begünstigter nicht bestraft werden solle.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir vorzuschlagen, das Maximum der Strafe auf 8 Wochen herabzusetzen.

Präsident bringt diesen Antrag zur Unterstützung, und es erfolgt diese ausreißend.

v. Polenz: Von dem dritten jetzt gestellten Amendement bin ich vollkommen überzeugt, daß es angenommen wird; aber die beiden andern habe ich unterstützt, um zu hören, ob die Gründe, welche schon vorher für Bestrafung der Sekundanten bei mir feststanden, von Andern gleichfalls getheilt oder widerlegt werden würden. Ich bin überzeugt, daß die Bestrafung wirklich nützlich sei, namentlich aus den zwei Gründen, die der Herr Staatsminister angeführt hat. Wenn die Standesvorurtheile einmal Ursache sind, daß man den Kampf nicht ausschlägt, so finden sich auch allemal Personen, die es sich zur Ehre machen werden, zu sekundiren, und sie werden sich allezeit als Martyrer betrachten. Würden die Sekundanten aber niemals bestraft, so fiel ja auch jeder Reiz weg, um den Zweikampf zu verhindern, was ihnen um so eher gelingen kann, wenn es Standesgenossen der Streitenden sind, auf deren Urtheil die Letzteren das größte Gewicht zu legen Ursache haben. Dies wird nicht fehlen, und eben so wenig, daß dadurch der Eine oder Andere angereizt wird, mehr zur Sühne zu sprechen, wenn eine Strafe festgesetzt ist, und es werden sich alsdann die, welche von ihren Standesgenossen die Erklärung bekommen, sie hielten die Sache nicht für wichtig genug, sich wohl bewegen lassen, von dem Zweikampf abzustehen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir nur über einen einzigen Punkt eine Entgegnung. Es ist vom Domherrn D. Günther der Einwand gemacht worden, daß es nicht für den Staat anständig sei, eine so geringe Strafe festzusetzen.

Ich kann diese Ansicht auch nicht in der Allgemeinheit theilen; ich glaube, es giebt viele Fälle in der Strafgesetzgebung, wo der Staat seine Mißbilligung aussprechen muß, und daher glaube ich auch, daß dieser Grund, warum man auf dem letzten Landtage gewisse Strafen gänzlich in Wegfall gebracht hat, gewiß nicht gut war, nämlich solche Strafen, welche eine Mißbilligung aussprachen, ganz in Wegfall zu bringen.

Präsident: Ich glaube, daß vorhin eigentlich die Debatte schon geschlossen war, und ich erlaube mir kurz zu wiederholen, wie die Sache steht, um die Herren auf den Standpunkt zu bringen, sich ein genaues Bild von der Debatte zu machen, und davon, ob sie für oder gegen abzustimmen haben. Es sind zwei Amendements gestellt worden, vom Domherrn D. Günther und von Ziegler und Klipphausen, die eine neue Fassung der Artikel vorschlugen; beide sind unterstützt; dann liegt ein Antrag der Deputation vor, welcher das Minimum in dem Artikel 198, wie es der Gesetzentwurf angiebt, hinwegfallen zu sehen wünscht; es soll nämlich das Minimum von 14 Tagen aus dem Artikel wegfallen. Dann ist jetzt ein Amendement von Sr. Königl. Hoheit gestellt und von der Kammer unterstützt worden, daß das Maximum von drei Monaten auf 8 Wochen ermäßigt werden solle. Nach der Landtags-Ordnung habe ich die Frage zu richten auf das Deputations-Gutachten, dann komme ich auf die Amendements zurück, die eine neue Fassung geben, und sollten beide abgeworfen werden, so würde ich auf den Artikel kommen, mit Vorbehalt des letzten Sousamendements.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer die Fassung, wie sie Domherr D. Günther wünscht, annehme? Dies wird mit 25 gegen 11 Stimmen verneint.

Präsident: Sodann richte ich die Frage auf das Ziegler'sche Amendement, welches ebenfalls eine neue Fassung enthält, und bitte mit Ja und Nein zu antworten. Es erfolgt durch 30 gegen 6 Stimmen verneinende Antwort.

Nachdem sich nun die Deputationsmitglieder für den Vorschlag Sr. Königl. Hoheit erklärt haben, äußerte der

Präsident: Also ist die Sache mit einer Frage abgemacht. Das Deputations-Gutachten geht nun dahin, daß das Minimum ganz in Wegfall komme und das Maximum auf 8 Wochen gestellt werde, und ich frage: Nimmt die Kammer das Deputations-Gutachten an? Wird von 29 gegen 7 Stimmen bejaht.

Der Präsident stellt nun die Frage: Nimmt die Kammer den Zusatz der Deputation an, welcher lautet: „Ingleichen sind — Strafe frei“ (s. Nr. 57. d. Bl. S. 816.)? Wird einstimmig angenommen, wie auch der Artikel unter der beliebten Abänderung einstimmig genehmigt wird.

Referent Prinz Johann: Nun wird Sect. Harz wohl geneigt sein, seinen Antrag (s. Nr. 55. d. Bl. S. 780.) fallen zu lassen, denn er verträgt sich gar nicht mit der nun angenommenen Idee!

Sect. Harz: Ich kann mich dazu nicht entschließen. Es handelt sich um die Annahme eines von der Deputation der II.